

Das Mandat

DIE KLIENTENSCHRIFT DES ST.GALLISCHEN ANWALTSVERBANDES SGAV



St.Gallischer Anwaltsverband
SGAV

EDITORIAL

Liebe Leserin
Lieber Leser

In der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 wurde im Kanton St.Gallen die Justizreform mit deutlichem Mehr angenommen. Nun gilt es, die Änderungen in die Praxis umzusetzen. Die Zeit drängt: am 1. Juni 2009 beginnt die neue Amtsdauer der Kreisgerichte. Bis dann müssen die Wahlen durchgeführt und das Ausführungsrecht angepasst sein. Die Umsetzungsarbeiten laufen derzeit auf Hochtouren.



Karin Keller-Sutter
Vorsteherin Sicherheits-
und Justizdepartement
Kanton St.Gallen

Justizreform im Interesse der Rechtsuchenden

Was ändert sich mit der Justizreform? Hauptpunkt bildet die Angleichung der Wahlkreise für die Kreisgerichte an die Wahlkreise für den Kantonsrat, was staatspolitisch von Bedeutung ist. Dies hat zur Folge, dass die Zahl der Kreisgerichte von heute acht auf neu sieben verkleinert wird. Während im südlichen Kantonsteil die Gerichtskreise unverändert bleiben, werden sie im nördlichen Kantonsteil weitgehend neu gebildet. Vereinfacht gesagt wird der bisherige Gerichtskreis Untertoggenburg-Gossau aufgehoben und auf die umliegenden Kreisgerichte St.Gallen, Wil und Toggenburg aufgeteilt. Die st.gallischen Kreisgerichte werden weiterhin vom Volk gewählt und es können ihnen auch weiterhin Laienrichterinnen und Laienrichter in einer Beisitzerfunktion angehören. Sie bringen Erfahrungen aus verschiedensten Lebensbereichen in die Rechtsprechung ein. Im Interesse der Qualitätssicherung wird andererseits neu verlangt, dass die Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten sowie die fest angestellten Richterinnen und Richter über eine juristische Ausbildung und mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügen. Sodann wird die interne Organisation der Kreisgerichte gestrafft. Während bisher bis zu sechs Präsidentinnen und Präsidenten je Kreisgericht tätig sind, steht neu dem Kreisgericht nur noch eine Präsidentin

oder ein Präsident vor. Damit liegt die personelle und administrative Leitung des Gerichtes künftig in einer Hand. Dies fördert eine effiziente und wirtschaftliche Geschäftsabwicklung. Vereinfacht und ausgebaut wird sodann die Schlichtung, der im Interesse des Rechtsfriedens hohe Bedeutung zukommt. Mit der Bildung grösserer Vermittlungskreise und der Wahl durch das Kreisgericht wird sichergestellt, dass fachkundige und praxiserfahrene Vermittlerinnen und Vermittler zur Verfügung stehen, die in möglichst vielen Rechtsstreitigkeiten eine gütliche Einigung herbeiführen. In die gleiche Richtung zielt die Einführung von paritätisch zusammengesetzten Schlichtungsstellen in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Sowohl der Staat als auch die Streitparteien sparen erhebliche Kosten, wenn es gelingt, Konflikte schon vor dem Gang ans Gericht im Rahmen einer Aussprache beizulegen. Mit diesen und weiteren einzelnen Reformpunkten soll sichergestellt werden, dass der Kanton St.Gallen weiterhin über eine gut funktionierende und leistungsfähige Justiz verfügt, was vor allem auch den Interessen der Rechtsuchenden dient. ■

THEMA

«Die Verantwortung der Tierhaltenden wird verschärft» Seite 3

RECHT & UNTERNEHMUNG



Krankheit im Arbeitsverhältnis und Arztzeugnisse Seite 7

So wird Ihr Internetauftritt gefunden ... Seite 13

RECHT & PRIVAT



Skiunfälle Seite 17

Einbürgerungsrecht Seite 21

«RECHT-ECK»

Doppelte Busse für Parksünder Seite 26



Interview mit Dr. iur. Antoine F. Goetschel, Tieranwalt des Kantons Zürich

«Die Verantwortung der Tierhaltenden wird verschärft»

Dr. iur. Antoine F. Goetschel wurde auf den 1. November 2007 hin vom Regierungsrat des Kantons Zürich auf Vorschlag der Koordination Kantonalen Tierschutz (KKT) zum Tieranwalt ernannt. Seit 1992 besteht im Kanton Zürich gemäss § 17 des kantonalen Tierschutzgesetzes das Amt des «Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen», der in Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung als gesetzlicher Vertreter die geschädigten Tiere und deren Anliegen vertritt. Der in §§ 13-15 der kantonalen Ausführungsverordnung

(TSchV/ZH) konkretisierte Kompetenzbereich des «Tieranwalts» richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung (StPO/ZH) und umfasst sowohl im Untersuchungs- als auch im Hauptverfahren sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters, wie wenn an Stelle eines Tieres ein Mensch geschädigt wird. Nach Dr. Bruno Trinkler und Dr. Markus Raess ist Antoine F. Goetschel somit der dritte Amtsträger seit seiner Schaffung und spricht in den folgenden Fragen von seinen Erfahrungen der rund einjährigen Amtszeit.

Herr Dr. Goetschel, seit gut einem Jahr sind Sie Tieranwalt des Kantons Zürich. Was genau umfasst dabei Ihr Aufgabengebiet?

Als «institutionalisierter Geschädigtenvertreter» verfüge ich an Stelle eines von einer Tierschutzwidrigkeit betroffenen Tieres über dieselben Rechte, wie eine durch eine Straftat verletzte Person («Geschädigte»). In Strafverfahren wegen Verstössen gegen das eidgenössische Tierschutzrecht (TSchG/SR 455 und TSchV/455.1.), das heisst Tierquälereien und übrige Widerhandlungen, kann ich in Ausübung der mir durch das



Dr. iur. Antoine F. Goetschel
Rechtsanwalt
Tieranwalt des Kantons
Zürich

Durch ein verbessertes Rechtsverhältnis zum Tier und durch eine ernst gemeinte Ahndung von Tierquälereien erhält eine Rechtsordnung ein menschlicheres Gesicht.

kantonale Tierschutzgesetz eingeräumten Parteirechte unter anderem die mir zuzustellenden Akten einsehen, Anträge etwa auf zusätzliche Beweisabnahmen stellen, an Einvernahmen anwesend sein, Einstellungsverfügungen anfechten oder gegen Strafbefehle Einsprache erheben. Damit ist es mir möglich, auf einen konsequenten Schutz von Tieren und auf die hohen Erwartungen der Bevölkerung nach einem strengen Vollzug des Tierschutzes im Strafrecht hinzuwirken.

Wie führen Sie Ihr Amt aus?

Wo möglich kooperativ und nur nötigenfalls kompetitiv: Die mir und meiner juristischen Mitarbeiterin bereits in einem früheren Verfahrensstadium zuzustellenden Akten geben Anlass zu einer Stellungnahme, in der wir auf mögliche Lücken oder Fehler in der Untersuchung oder Argumentation hinweisen. Schwergewichtig allerdings legen wir ähnliche Zürcher oder ausserkantonale Präjudizien zur entsprechenden Fallgruppe bei und schälen in der Stellungnahme Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf, worauf auch konkrete Anträge zur Höhe der auszufällenden Strafe fussen. An Einvernahmen nehme ich bei besonderen Fallkonstellationen teil, etwa wenn Amtspersonen involviert sind, der Fall die Öffentlichkeit ganz besonders bewegt oder sich neuartige Fragen stellen. Neuerdings werden die Sanktionsempfehlungen Tierschutzgesetz der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft zu Art. 26 TSchG in jedem Fall von Tierquälerei einzubringen sein, und es ist gegebenenfalls darzulegen, weshalb Tagessätze oder Busse höher auszufallen sind oder an eine Freiheitsstrafe zu denken ist. Eine breite, konsequente Ahndung und einheitliche abschreckende(re) Bestrafung von Tierquälereien scheint

mir gegenüber dem Erstreiten besonders scharf sanktionierter Einzelfälle Vorrang zu haben. Das Nebenamt nimmt mich weniger als 50 Prozent in Anspruch, so dass ich daneben meiner Tätigkeit namentlich in den Bereichen Stiftungs-, Vereins-, Erb- und Familienrecht nachgehe.

Was war Ihre Motivation, was waren Ihre Gründe, sich zum Tieranwalt des Kantons Zürich ernennen zu lassen?

Nach mehr als zwanzig Jahren in der «Opposition», die letzten zwölf Jahre stets neben meiner Anwaltstätigkeit, etwa als Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (www.tierimrecht.org), war mir nach mehr Verantwortung und konkretem Einfluss zugunsten der misshandelten Tiere. Auch ist das öffentliche Interesse an diesem Amt (Schaffung der eidgenössischen StPO, Revision TSchG und hängige Volksinitiative) gestiegen, welchem ich mich gerne stelle. Schliesslich werde ich unter Hinweis auf meine Anstrengungen seit 1985 hierauf als ein geistiger Vater des Zürcher Tieranwalts bezeichnet und habe seither Einblick in die Strafpraxis in der ganzen Schweiz.

Was sind Ihre Erfahrungen seit Amtsantritt in der Funktion des Tieranwaltes?

Ernüchtert war ich über Anzahl, Ausmass und Ausgestaltung der Tierfälle im Kanton Zürich anfangs schon. Bloss – damals über die Stiftung für das Tier im Recht – die Entscheide in Händen zu halten oder über jeden einzelnen Tierschutzfall, mit all seinen Verwicklungen, Abklärungen und Ausreden der Angeschuldigten, vollständig dokumentiert zu sein, macht schon einen Unterschied aus. Mittlerweile daran gewöhnt, fällt mir der praktisch durchwegs respektvolle und das Amt anerkennende Umgang auf, der behördlicherseits und seitens der

Anwaltschaft und den Medien mit dem Tieranwalt gepflegt wird. Nun hinter die Kulissen blickend beeindruckt mich der grosse und fachkompetente Einsatz der Zürcher Vollzugsbehörden im verwaltungsrechtlichen Tierschutz.

Für besonders erfreulich halte ich das Zusammenwirken mit der Oberstaatsanwaltschaft namentlich bei der zielorientierten Ausarbeitung der Sanktionsempfehlungen im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Tierschutzgesetzes.

Bereits vor Ihrer Ernennung zum Tieranwalt des Kantons Zürich haben Sie sich spezialisiert mit Tierschutzrecht beschäftigt und haben auch bereits in diesem Zusammenhang publiziert. Warum Tierschutzrecht?

Neben meiner üblichen Anwaltstätigkeit haben mich das rechtliche und ethische Verhältnis zwischen Mensch und Tier und der Einsatz für das Tier als Ausdruck praktizierter Menschlichkeit und als spezifischer Minderheitenschutz angezogen. Im Gegensatz zu anderen Minderheiten oder Bevölkerungsschichten haben Tiere keine eigentlichen Rechte und sind naturgemäss nicht in der Lage, ihre Interessen, insbesondere an der Ahndung von an ihnen durch ihre Halterinnen und Halter begangenen Misshandlungen, in Rechtsverfahren selber zu vertreten. Durch ein verbessertes Rechtsverhältnis zum Tier und durch eine ernst gemeinte Ahndung von Tierquälereien erhält eine Rechtsordnung ein menschlicheres Gesicht. Daran durch Anstösse zur Revision kantonalen oder eidgenössischen Gesetzes- oder Verfassungsrechts oder zur Schaffung von besseren Strukturen beizutragen macht Freude.

Weshalb braucht es Tierschutz?

Tiere als fünftes Rad am Wagen haben rechtlich und ethisch eine schwache Position. Dabei

Literatur

www.tierschutz.org/vollzug/index.php

erfüllen sie im Alltag, in der Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur verblüffend wichtige Aufgaben. Als Zeichen der Wertschätzung gehören sie vor Übergriffen aller Art geschützt, besonders gegenüber den für sie eigentlich Verantwortlichen.

Wie stellen Sie sich zum revidierten Tierschutzrecht, das per 1. September 2008 in Kraft trat?

In seinen Grundsätzen hat das Tierschutzgesetz wenige Durchbrüche erzielt, obschon der Verfassungsauftrag, die «Würde der Kreatur» zu schützen, einen wesentlich weiter gehenden Schutz des Tieres aufdrängte. Gleichwohl sind Fortschritte zu verzeichnen, so ist ein erfreulicherweise besonderes Schwergewicht auf die Verantwortung der Tierhaltenden gelegt. Wer Tiere hält, muss ihre Bedürfnisse kennen und wissen, wie man richtig mit ihnen umgeht. Sehr ausführlich ist in der Verordnung die Tierhaltung geregelt. Inwieweit alle Verstösse gegen diese Bestimmungen als Übertretungen oder Vergehen tatsächlich strafbar sein werden, wird sich noch weisen.

Welche Neuerungen bringt das revidierte Tierschutzgesetz?

Verschiedene, so ist der Schutz der Tierwürde verankert und ihre Verletzung als Tierquälerei strafbar. Über Inhalt und Tragweite wird im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Strafverfolgungsbehörden noch nach-

zudenken sein. Auch wird die Verantwortung der Tierhaltenden verschärft, welche die Bedürfnisse der Tiere kennen müssen und zu wissen haben, wie man mit ihnen richtig umgeht. Für die Haltung vieler Tierarten, etwa auch von Hunden, wird neu eine Ausbildung verlangt. Neu wird auch die Haltung von Katzen, Pferden, Schafen, Ziegen und Fischen näher geregelt und frühere Bestimmungen zur Tierhaltung werden präzisiert. Eingeführt wurden auch Mindestanforderungen für viele privat gehaltene Wildtierarten wie Hamster, Frettchen oder Chinchillas. Das Sozialleben und das Bewegungsbedürfnis der Tiere wird vermehrt zu berücksichtigen sein. Katzen und Hunde müssen neu täglich Umgang mit Menschen und wenn möglich mit Artgenossen haben und die Anbindehaltung von Pferden und Schafen wird – mit der Zeit – verboten. Die Tierzucht wird ausführlich geregelt: die Zucht darf keine Tiere mit Eigenschaften und Merkmalen hervorbringen, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen oder ihre Würde verletzen (Defektzucht). Im Strafrecht haben die bisherigen Tierquälereibestimmungen, aufgeführt auch in den Sanktionsempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft, praktisch unbesehen weiterhin Geltung.

Braucht es den Tieranwalt, obwohl es sich bei den Straftatbeständen des Tierschutzgesetzes allesamt

um Offizialdelikte handelt, und warum?

Das Tierschutzrecht ist ein nicht zu unterschätzendes und weit in veterinärmedizinische und ethologische Bereiche vordringendes Spezialrecht. Die Erfahrung der letzten mehr als zwanzig Jahre bei der systematischen Auswertung sämtlicher Tierschutz-Straffälle in der Schweiz durch die private Stiftung für das Tier im Recht (www.tierschutz.org/tierstraffaelle/index.php) belegt die Notwendigkeit, Strafuntersuchungsbehörden in diesem Bereich zu unterstützen. Zu viele Verfahren werden zu unrecht und vorschnell eingestellt, widersprechen Verfügungen und Urteilen, der Gesetzgebung sowie der Rechtsprechung. Der Verfolgung von fehlbaren Tierhaltern kommt schon allein durch die Tatsache ein Übergewicht zu, dass sich die Tiere verfahrensmässig selbst nicht wehren können.

Als ein wichtiges und anerkanntes Instrument für eine konsequente und einheitliche Anwendung des Tierschutzstrafrechts hat sich das Amt des Tieranwalts seit 1992, laut Beurteilung Dritter, durchaus bewährt. Je besser die Behörden ihre Arbeit machen, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, umso weniger hat der Tieranwalt zu tun. Jetzt und bis auf weiteres braucht es ihn! ■

Das Tierschutzrecht ist ein nicht zu unterschätzendes und weit in veterinärmedizinische und ethologische Bereiche vordringendes Spezialrecht.

Mitwirkung am Interview:
lic. iur. Michelle Richner
Juristische Mitarbeiterin
Rechtsanwalt für
Tierschutz in Strafsachen
des Kantons Zürich



Krankheit im Arbeitsverhältnis und Arztzeugnisse

Die Krankheit eines Arbeitnehmers wirft diverse Fragen betreffend Lohnfortzahlung während des laufenden Arbeitsvertrages auf. Das Gesetz sieht vor, dass bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit die Pflicht zur Arbeitsleistung entfällt, auch wenn die oder der Angestellte für eine gewisse Zeit seinen Lohn trotzdem zugute hat. Der vorliegende Artikel setzt sich zudem mit der Thematik des Arztzeugnisses als Beweis für die Arbeitsunfähigkeit auseinander.

Lohn und Arbeitsleistung bei Verhinderung wegen Krankheit

Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wegen Krankheit zur Arbeitsleistung verhindert, hat der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den auf diesen

Zeitraum entfallenden Lohn zu entrichten. Ohne abweichende vertragliche Regelung sind dies im ersten Dienstjahr drei Wochen und anschliessend für eine angemessene längere Zeit, sofern das unbefristete Arbeitsverhältnis bereits mehr als drei

Monate gedauert hat oder ein befristeter Arbeitsvertrag von mehr als drei Monaten abgeschlossen wurde (Art. 324a OR). Die Parteien eines Arbeitsvertrages können die gesetzliche Regelung im Rahmen eines schriftlichen Vertrages genauer

RECHT & UNTERNEHMUNG

Dieselbe Krankheit führt nicht automatisch und zwingend zur Arbeitsunfähigkeit jedes oder jeder Angestellten.

konkretisieren und insbesondere bestimmen, was als «angemessene längere Zeit» gelten soll. In der Praxis haben sich verschiedene Tabellen durchgesetzt, welche die Dauer der Lohnfortzahlung von der Anzahl Dienstjahre abhängig machen. Es sind dies die so genannte Berner, Basler oder Zürcher Skala (vgl. Kasten), welche alle drei die Gerichte als zur gesetzlichen Lösung gleichwertig und damit für zulässig befunden haben. Die St.Galler Gerichte stellen auf die Berner Skala ab, sofern Arbeitgeber und -nehmer keine vertragliche Regelung getroffen haben. Häufig aber regelt der Arbeitgeber die Lohnfortzahlungspflicht in Form einer kollektiven Krankentaggeldversicherung und verweist im Arbeitsvertrag auf deren Leistungen beziehungsweise Reglement.

Eine Krankheit befreit die oder den Angestellten nur dann von der Pflicht zur Arbeitsleistung, wenn eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Ob ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin trotz Krankheit am Arbeitsplatz zu erscheinen hat, hängt davon ab, ob die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten zumutbar ist oder nicht. Ein Arbeitnehmer mit einem Beinbruch kann womöglich trotzdem noch einer einfachen Bürotätigkeit nachgehen, hingegen kann ein derart verletzter Arbeitnehmer nicht als Bauarbeiter eingesetzt werden. Auch bei psychischen Erkrankungen oder einer Allergie

gegen bestimmte Stoffe ist es durchaus möglich, dass die Arbeitsfähigkeit ungeschmälert gegeben ist, wenn auch nicht unter den bisherigen Umständen oder in einem anderen Betrieb. Mit anderen Worten: es geht immer um eine Beurteilung im konkreten Einzelfall.

Arztzeugnisse

Jeder Krankheitsfall ist für den Arbeitgeber mit Kosten und Umtrieben verbunden. Auch wenn der Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat, welche ihn von einer Lohnfortzahlungspflicht entlastet, muss er den Arbeitsausfall der kranken Arbeitskraft bewältigen. Das Gesetz geht von der Fiktion aus, dass die oder der Angestellte nur dann nicht zu arbeiten hat, wenn sie oder er auch wirklich arbeitsunfähig ist. Demgegenüber stellt sich in der Praxis nicht selten das Problem, dass die angebliche Arbeitsunfähigkeit in Frage gestellt werden muss. Als Nachweis für eine Erkrankung dient häufig ein Arztzeugnis, welches der Angestellte je nach vertraglicher Vereinbarung ab dem ersten Krankheitstag oder erst später an den Arbeitgeber abzugeben hat.

Die in einem solchen Arztzeugnis deklarierte Arbeitsunfähigkeit kann aus verschiedenen Gründen falsch sein: Erstens besteht die Möglichkeit, dass ein Angestellter dem Arzt die Beschwerden weit dramatischer darstellt, wie sie eigentlich sind. Darauf hin bescheinigt der (gut-

gläubige) Arzt eine Arbeitsunfähigkeit, gestützt auf die Schilderungen des Patienten. Zweitens sind auch so genannte Gefälligkeitszeugnisse anzutreffen, bei denen ein Arzt eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, die er nicht sauber diagnostiziert hat (bösgläubiger Arzt). Als eine weitere Möglichkeit in Frage kommt die Bestätigung des Arztes betreffend Arbeitsunfähigkeit, ohne dass der Arzt überhaupt weiss, worin die konkrete Tätigkeit am Arbeitsplatz besteht. Mit anderen Worten werden der Art und Ausmass der Arbeitsunfähigkeit «generell abstrakt» und nicht im Hinblick auf die Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes beurteilt. Dieselbe Krankheit führt nicht automatisch und zwingend zur Arbeitsunfähigkeit jedes oder jeder Angestellten.

Der Arbeitnehmer hat nachzuweisen, dass er infolge Krankheit arbeitsunfähig ist. Üblicherweise erfolgt dies mit Hilfe eines Arztzeugnisses. Der Arbeitgeber hat grundsätzlich das Recht, bereits ab dem ersten Tag der Verhinderung ein Arztzeugnis zu verlangen. Ein solches Zeugnis ist aber nur ein Beweismittel. Es hat zwar eine erhebliche Aussagekraft, gilt aber nicht absolut und unangreifbar. In der ärztlichen Praxis werden zweierlei Zeugnisse ausgestellt:

- das einfache Zeugnis, welches lediglich das Datum des ärztlichen Besuchs, die Arbeitsunfähigkeit in Prozent und Leistung und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bescheinigt;
- das detaillierte Zeugnis, welches grundsätzlich nur auf Verlangen des Arbeitgebers ausgestellt wird. Der Arbeitgeber liefert dabei dem Arzt eine Arbeitsplatzbeschreibung mit, damit sich dieser ein Bild machen kann, welche Tätigkeiten dem Arbeitnehmer zumutbar sind. Zudem gibt der Arzt an, ob sich seine Beurteilung auf objektifizierbare

Berner Skala	
	Lohnfortzahlung
im 1. Dienstjahr	3 Wochen
im 2. Dienstjahr	1 Monat
im 3. und 4. Dienstjahr	2 Monate
5. bis 9. Dienstjahr	3 Monate
10. bis 14. Dienstjahr	4 Monate
15. bis 19. Dienstjahr	5 Monate
20. bis 24. Dienstjahr	6 Monate
Danach alle 5 Dienstjahre ein Monat zusätzlich	

Basler Skala	
	Lohnfortzahlung
im 1. Dienstjahr	3 Wochen
im 2. und 3. Dienstjahr	2 Monate
4. bis 10. Dienstjahr	3 Monate
11. bis 15. Dienstjahr	4 Monate
16. bis 20. Dienstjahr	5 Monate
ab 21. Dienstjahr	6 Monate

Zürcher Skala	
	Lohnfortzahlung
1. Dienstjahr	3 Wochen
2. Dienstjahr	8 Wochen
3. Dienstjahr	9 Wochen
4. Dienstjahr	10 Wochen
usw., nach oben offen	
Mit jedem weiteren Dienstjahr eine zusätzliche Woche	

Befunde oder auf subjektive Patientenangaben stützt.

Weiter enthält es das Datum der nächsten Arztkonsultation sowie eine Prognose, ab welchem Datum die Arbeitsfähigkeit präziser beurteilt werden kann.

Arztzeugnisse, die sich allein auf die Patientenschilderung abstützen und ohne eigene objektive Feststellungen des Arztes abgegeben werden, dienen kaum als Beweis der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit und sind als klassische Gefälligkeitszeugnisse zu werten. Der Arzt bestätigt beim Ausstellen des Arztzeugnisses, wie lange der Patient nach Meinung des Arztes arbeitsunfähig sein wird. Theoretisch ist diese Erkenntnis das Ergebnis eines objektiven medizinischen Befundes. Es ist aber klar, dass dem Arzt bei der Beurteilung ein sehr grosser Ermessensspielraum zukommt.

Erbringt der Arbeitnehmer den «Beweis» der Arbeitsunfähigkeit, steht es dem Arbeitgeber offen, den Gegenbeweis zu erbringen, dass dem nicht so ist. Der Arbeitgeber kann dabei sowohl das Arztzeugnis in Zweifel ziehen, als auch andere Beweismittel (beispielsweise Zeugen) heranziehen, welche den Nachweis erbringen, dass das Arztzeugnis falsch sein muss und der Arbeitnehmer arbeitsfähig war.

Die Arbeitsgerichte gehen in der Regel davon aus, dass ein Arztzeugnis den Tatsachen entspricht. Bestehen aber Zweifel, ist ein Gericht nicht verpflichtet, auf den Inhalt eines Arztzeugnisses abzustellen. Dazu führte ein St.Galler Gericht aus: «Für den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit genügt in der Regel ein ärztliches Zeugnis. Indessen verbietet es das Vorliegen eines die Arbeitsunfähigkeit bescheinigenden Arztzeugnisses nicht, aufgrund anderer Beweismittel zu einem gegenteiligen Schluss zu kommen, wenn sich das Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung nicht von der

krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers überzeugen lässt.»

Sofern in einem Arztzeugnis eine Rückdatierung erfolgt, muss diese erkennbar sein und gegebenenfalls ist sie mit einer Bemerkung zur Glaubwürdigkeit der Patientenaussagen zu ergänzen. Daraus darf der Schluss gezogen werden, dass rückdatierte Arztzeugnisse an sich zulässig sind. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass das Ausstellen eines falschen Arztzeugnisses nach Art. 318 StGB bestraft wird. Zudem sinkt der Beweiswert eines ärztlichen Zeugnisses deutlich, wenn eine Rückdatierung über einen längeren Zeitraum vorgenommen wurde.

Vertrauensarzt

Hat der Arbeitgeber Zweifel an der Richtigkeit eines Arztzeugnisses, welches ihm der erkrankte Arbeitnehmer einreichte, kann er zur Frage der Arbeitsunfähigkeit die Stellungnahme eines Vertrauensarztes einholen. Dazu ist grundsätzlich die schriftliche Zustimmung des erkrankten Arbeitnehmers nötig. Das Recht zur Anordnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung wird deshalb häufig im Einzelarbeitsvertrag oder in Angestelltenreglementen zum voraus festgehalten.

In begründeten Fällen ist der Arbeitgeber aber auch berechtigt, ohne vertragliche Vereinbarung oder einer Regelung in der Betriebsordnung die Konsultation eines Vertrauensarztes anzuordnen. Ein «begründeter Fall» liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Umstände die Vermutung zulassen, dass sich der Arbeitnehmer «in die Krankheit geflüchtet» hat. Wichtig erscheint mir auch, dass eine vertrauensärztliche Untersuchung schnellstmöglich angeordnet wird, da deren Beweiswert sinkt, wenn sie zu spät erfolgt.

Es ist möglich, dass das Zeugnis des Vertrauensarztes nicht dem-

jenigen Zeugnis entspricht, das der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eingereicht hat. Unterschiedliche Arztzeugnisse ergeben sich wohl häufig aufgrund einer unterschiedlichen Dauer oder eines anderen Grads der Arbeitsunfähigkeit. Im Grundsatz darf der Arbeitgeber dem Arztzeugnis seines Vertrauensarztes mehr vertrauen als einem Arztzeugnis von einem beliebigen Arzt. Es entspricht ja gerade dem Wesen eines Vertrauensarztes, dass der Arbeitgeber darauf vertrauen darf, richtige Auskünfte zu erhalten. Andernfalls wäre der Anspruch eines Arbeitgebers auf Untersuchung durch den Vertrauensarzt sinnlos. Wohlgedenkt ist aber auch die Aussage eines Vertrauensarztes nicht sakrosankt! Ergeben weitere Abklärungen (beispielsweise die Konsultation bei einem dritten Arzt), dass der Arbeitnehmer arbeitsunfähig war, auch wenn der Vertrauensarzt zu einem anderen Schluss kommt, besteht keine Arbeitspflicht.

Wie soll sich der Arbeitgeber im Zweifelsfall verhalten?

Wie soll sich ein Arbeitgeber verhalten, wenn trotz Arztzeugnis Zweifel über die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers bestehen? Die Antwort auf diese Frage ist nicht immer einfach. Aus rechtlicher Sicht besteht Klarheit: Der Arbeitnehmer darf von der Arbeit fern bleiben, wenn er infolge Krankheit arbeitsunfähig ist. Andernfalls ist er zur Arbeitsleistung verpflichtet. Es liegt also vielmehr ein Beweisproblem vor als eine ungelöste Rechtsfrage. Hegt ein Arbeitgeber trotz Vorliegen eines Arztzeugnisses Zweifel an der Krankheit beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit des Angestellten, empfiehlt es sich, in Form eines eingeschriebenen Briefes mitzuteilen, dass

- er (der Arbeitgeber) aufgrund der Umstände und der allenfalls zur Verfügung ste-



Dr. iur. Christoph Senti
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter HSG
Altstätten

RECHT & UNTERNEHMUNG

henden Zeugen annehmen müsse, dass es sich beim eingereichten Arztzeugnis um ein Gefälligkeitszeugnis handle, dieses nicht akzeptiert werde und der Arbeitnehmer umgehend die Arbeit wieder aufzunehmen habe;

- für den Fall, dass eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vorliege, der Angestellte sich umgehend beim Vertrauensarzt des Arbeitgebers für einen Untersuchungsbesuch zu melden habe;
- in Zukunft ausschliesslich nicht rückdatierte Arztzeugnisse des Vertrauensarztes akzeptiert würden, für den Fall, dass die Krankheit über das Enddatum des Arztzeugnisses hinaus andauert und dessen Verlängerung notwendig wird;
- sämtliche weiteren Arztzeugnisse innerhalb eines Tages nach Ausstellung an den Arbeitgeber einzureichen seien, sei dies durch den Arbeitnehmer selbst oder direkt durch den ausstellenden Arzt;
- die Krankentaggeldversicherung (falls vorhanden) über diesen Vorfall informiert wird und sich der Arbeitnehmer für allfällige, durch die Krankentaggeldversicherung angeordnete Konsultationen bereit zu halten habe, falls diese nähere Abklärungen vornehmen wolle;
- er nach Ablauf der Krankheit sich in der Unternehmung zu melden und die Arbeit per

sofort wieder aufzunehmen habe;

- sollte sich herausstellen, dass der Arbeitnehmer arbeitsfähig beziehungsweise gesund gewesen sei, behalte man sich eine Lohnkürzung/-rückforderung vor.

Es lohnt sich zudem, wenn der Arbeitgeber der Krankenversicherung seine Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit seines Arbeitnehmers wegen Krankheit bekannt gibt. So wird der Arbeitgeber in Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine deutlich bessere Position innehaben, wenn auch die Krankentaggeldversicherung bezüglich der gemeldeten Krankheit einen Vorbehalt anbringt.

Aussagekräftige Arztzeugnisse

Aufgrund des bestehenden Datenschutzes darf der behandelnde Arzt gegenüber dem Arbeitgeber ohne Zustimmung seines Patienten keine näheren Auskünfte über die Art und Schwere der Erkrankung erteilen. Diese Situation führt in diversen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen auf beiden Seiten: Während sich der Arbeitgeber kein eigenes Bild über Ausmass und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit machen kann, gerät der Angestellte aufgrund der knappen Angaben im Arztzeugnis womöglich unter Generalverdacht. Aus diesem Grund lancierte der Arbeitgeberverband Rheintal in Zu-

sammenarbeit mit der Ärztesellschaft des Kantons St.Gallen ein Projekt zur Erarbeitung einer Vorlage für ein aussagekräftigeres Arztzeugnis, welches trotzdem die berechtigten Datenschutzinteressen der oder des Angestellten respektiert (www.agv-rheintal.ch).

Aufklärungspflicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Hat die Unternehmung eine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, so ist dringend zu prüfen, ob die oder der Angestellte im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch darauf hat, in eine Einzelabredeversicherung hinüber zu wechseln. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verletzt ein Arbeitgeber, welcher den austretenden Angestellten nicht über diesen Anspruch aufklärt, seine Fürsorgepflicht und wird schadenersatzpflichtig. Üblicherweise stellen die Krankentaggeldversicherungen dazu Merkblätter zur Verfügung, welche der oder dem Angestellten ausgehändigt werden können. ■



Suchmaschinen-Marketing

So wird Ihr Internet-auftritt gefunden

Top-Positionen in relevanten Suchmaschinen bringen den meisten Branchen einen hohen betriebswirtschaftlichen Nutzen. Suchmaschinen-Marketing ist bereits heute ein bedeutendes Instrument zur Steigerung von Umsatz und Kontakten für viele Unternehmen. Der Beitrag beleuchtet im ersten Teil Aspekte für die bessere Positionierung der eigenen Homepage in Suchmaschinen und geht im zweiten Teil auf die rechtlichen Aspekte ein.

Wer im Internet surft, benutzt für das Finden von Informationen oft Suchmaschinen. Dabei werden in den Suchresultaten nur die Top-Positionen zu 100 Prozent beachtet. Erscheint ein Anbieter in den ersten zehn Suchresultaten, ist die Chance für einen Besuch der Webseite und so die Chance auf einen

neuen Kunden sehr hoch. 60 Prozent der Suchmaschinen-Benutzer klicken auf Resultate der ersten Seite.

Der Vorteil von Suchmaschinen oder Werbung im Internet liegt auf der Hand: In jenem Moment, wo nach einem bestimmten Begriff gesucht wird, werden die exakt passenden Ange-

bote dazu gefunden. Der Streuverlust ist damit minimal, im Gegensatz zur klassischen Werbung über Inserate, Plakate usw. Die Messbarkeit von Reaktionen und somit die Möglichkeit, die Investitionen in ein klar definiertes Kosten-Nutzen-Verhältnis stellen zu können, ist gegenüber der klassischen Wer-

bung ein weiterer entscheidender Vorteil.

In der Schweiz ist Google mit über 80 Prozent Marktanteil die wichtigste Suchmaschine. Danach folgt mit einem markant kleineren Marktanteil die lokale Suchmaschine search.ch. Microsoft versucht mit der Suchmaschine live.com (früher msn.com) und einer möglichen Übernahme von Yahoo ebenfalls, noch eine Chance gegen Google zu erhalten. Es gibt noch weitere kleinere Internet-Suchmaschinen, die aber für das breite Publikum nicht relevant sind. Im Wesentlichen geht es also darum, die eigene Homepage bei Google mit den relevanten Suchbegriffen auf die erste Seite zu bringen.

Wahl der Suchbegriffe ausschlaggebend

Zu wissen, welches die relevanten Suchbegriffe sind, nach denen die Zielgruppe (potenzielle Kunden) sucht, ist entscheidend für die Gestaltung und Ausrichtung der Homepage. Die einfachste Art, dies herauszufinden: Fragen Sie Ihre Kunden! Je spezifischer Suchbegriffe gewählt werden, umso besser. Worte, die breite Themenfelder abdecken, sind stark nachgefragt und umkämpft (zum Beispiel Anwalt). Es zeigt sich, dass jemand mit Kaufinteresse eher mit hochspezifischen Suchbegriffen sucht (zum Beispiel «Anwalt Vertragsrecht»). Kontakte über hochspezifische Suchbegriffe sind qualitativ höher.

Voraussetzungen für gute Positionen

Der Produzent der Homepage ist dafür verantwortlich, dass eine Homepage eine gute Suchmaschinentauglichkeit aufweist. Die Festlegung der Suchbegriffe sollte daher in der Konzeptphase bereits vorgenommen werden. Punkte, welche technisch eine gute Position fördern: sprechende Internetadressen, aussage-

kräftige Seitentitel, interne Verlinkungen, saubere Programmierung (schlanker und syntaktisch standardkonformer Quellcode, keine Frames), lesbare Inhalte (keine reine Flash-Seiten), Alter der Internetadresse usw. Auf jeden Fall sollten «Tricks» vermieden werden, um Suchbegriffe zu fördern (zum Beispiel weisser Text auf weissen Hintergrund/Doorwaypages usw.). Solches Verhalten kann zum Ausschluss bei Suchmaschinen führen – so geschehen mit BMW im Jahre 2006. Sehr oft ist das, was für einen menschlichen Besucher gut ist, auch für Suchmaschinen gut. Als Faustregel gilt, dass wichtige Seiten mit maximal drei Klicks erreichbar sein sollten.

Aktiv sein – nachhaltig

Aber auch der Betreiber der Homepage kann für Positionsverbesserungen aktiv sorgen. Externe Verlinkungen von anderen (möglichst themenverwandten) Internetseiten von qualitativ guten und seriösen Anbietern oder Kunden und Partnern auf die eigene Homepage wirken sehr positiv. Wichtig ist eine aktuelle Homepage. Ständig wachsende Internetseiten mit neuen Inhalten mag Google sehr gerne und belohnt dies mit guten Suchresultaten. Texte sollten Suchbegriffe enthalten, mit denen man gefunden werden möchte. Eine Analyse der Besucherzahlen kann helfen, weitere interessante Inhalte zu verfassen oder gewisse Optimierungen an der Seitenstruktur vorzunehmen. Um nachhaltig in Suchmaschinen erfolgreich zu sein, ist es wichtig, ständig etwas für die Suchmaschinen zu unternehmen, da ansonsten unweigerlich eine erlangte gute Position verloren geht. Einfach ist dies zum Beispiel mit dem Einsatz eines CMS (Content Management System) möglich, mit dem selbst einfach und schnell neue Inhalte erfasst werden können.

Online-Marketing/Google AdWords

Im Bereich Online-Marketing gibt es noch zahlreiche weitere Möglichkeiten neben dem Suchmaschinen-Marketing: Permission Marketing (zum Beispiel elektronische Newsletter), klassische Online-Werbung (zum Beispiel Bannerwerbung) oder Viral Marketing (zum Beispiel das legendäre Spiel Moorhuhn-jagd). Interessant und mit relativ wenig Aufwand realisierbar sind so genannte bezahlte Keyword-Anzeigen (Keyword-Advertising), auch für kleine Budgets. Bei der Suchmaschine Google wird diese Art der Werbung «AdWords» genannt.

Die Anzeigen werden jeweils auf der rechten Seite oder oberhalb der Google-Suchresultate eingeblendet, sofern diese zum Suchbegriff passen. Die Schaltung dieser Suchbegriffs-Anzeigen ist kostenlos – bezahlt wird pro Klick. Schon mit einem Budget von 1 Franken pro Tag können positive Resultate erzielt werden. Bei korrekter und nachhaltiger Betreuung können so Streuverluste der Werbung sehr klein gehalten werden. Der Erfolg einer AdWords-Kampagne ist schnell messbar (Conversion Rate). Die hohe Reichweite sowie die Flexibilität der Schaltungskriterien sind weitere Vorteile. Potentielle Kunden erhalten die Werbung dann, wenn sie danach suchen.

Verwendung von heiklen Keywords vermeiden

Wir haben vorher darauf hingewiesen, dass zur Erhöhung der Trefferquote bei Suchmaschinen unter anderem die Suchmaschinentauglichkeit der Webseite und die richtige Wahl von Schlüsselwörtern (Keywords) anhand der mutmasslichen Suchbegriffe von potentiellen Kunden wichtig sind.

Die Verwendung von rein beschreibenden, allgemeinen Begriffen als Keywords zur Verbesserung der Suchmaschinen-

Um nachhaltig in Suchmaschinen erfolgreich zu sein, ist es wichtig, ständig etwas für die Suchmaschinen zu unternehmen.

tauglichkeit ist in der Regel rechtlich unproblematisch. Jedes Unternehmen soll sich und seine Dienstleistungen und Waren anpreisen können. Heikel sind jedoch die Verwendung von fremden Kennzeichen wie Namen beziehungsweise Firmennamen (wegen möglicher Verletzungen des Namens- und Firmenrechts) und Marken (wegen möglicher Verletzungen von Markenrechten) und die Anlehnung an fremde Leistungen im Sinne des unlauteren Wettbewerbs (Wettbewerbsrecht).

In der Rechtsprechung wurde etwa die Verwendung von fremden Marken (oder sehr ähnlichen Bezeichnungen) in Meta-Tags als unzulässig beurteilt, insbesondere wenn die Marken von Konkurrenten für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet werden und daher die Gefahr von Verwechslungen droht. Ebenso heikel ist jede andere derartige Verwendung von fremden Marken, auch in versteckter Form (zum Beispiel Hidden Text: weisser Text auf weissem Hintergrund; Word-Stuffing). Zulässig ist hingegen die Verwendung fremder Marken, soweit dies zur Beschreibung der eigenen Waren und Dienstleistungen aus rein sachlichen Gründen erforderlich ist.

Die Wahl der Keywords kann – auch wenn keine Markenverletzung vorliegt – zudem wettbewerbsrechtlich problematisch beziehungsweise unlauter sein. Unlauter ist es etwa, in «Doorway Pages» oder Einstiegsseiten, welche der eigentlichen Webseite vorgeschaltet sind, Inhalte, Produkte oder Dienstleistungen anzugeben, die in Wahrheit gar nicht angeboten werden, sowie generell, wenn auf der Webseite falsche Angaben gemacht werden (Irreführung). Unlauter ist aber auch die Verwendung völlig sachfremder Begriffe, die nichts mit dem eigenen Angebot zu tun haben, um ein höhe-

res Suchmaschinen-Ranking zu erzielen; so etwa, wenn ein Betreiber auf seiner Webseite (versteckt oder sichtbar) systematisch Bezeichnungen von Produkten der Konkurrenz verwendet.

Als grundsätzlich zulässig erachtet wird hingegen die blosser Verlinkung mit fremden Inhalten, jedenfalls solange, als der fremde Inhalt nicht wie eigener Inhalt angezeigt wird (was früher bei der Verwendung von «Frames» häufig und unter anderem urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich problematisch war). Allerdings müssen auch Links in wettbewerbsrechtlich vertretbarem Ausmass (namentlich mit einem sachlichen Bezug) verwendet werden.

Einbindung von AdWords

Wieweit darf der Inserent fremde Kennzeichen wie Namen oder Marken für seine AdWords-Anzeige nutzen? Jedenfalls unzulässig ist die sachfremde Verwendung fremder Kennzeichen in der Anzeige selbst beziehungsweise in deren Quelltext. Die Verwendung als blosses Keyword im Rahmen von AdWords (also bei der Erfassung der Anzeige) soll hingegen grundsätzlich zulässig sein (zumal durch die Schaltung von AdWords das Ranking der Suchmaschine nicht beeinflusst wird). Von der Haftung befreit mit Bezug auf solche Anzeigen ist der Betreiber der Suchmaschine (Google), solange er nicht konkret auf eine Rechtsverletzung hingewiesen wird.

Wer AdSense auf seiner Webseite einbindet, haftet grundsätzlich ebenfalls nicht. Da man als Webmaster keinen Einfluss darauf hat, welche Anzeigen auf der eigenen Webseite geschaltet werden, besteht auch keine generelle Haftung für Rechtsverletzungen. Ausnahmsweise haftet der Webmaster beziehungsweise Betreiber der Webseite, wenn er weiss, dass rechtsverletzende Anzeigen eingebunden

werden und dagegen nichts unternimmt.

Haftung des Betreibers einer Webseite

In erster Linie haftet für den Inhalt einer Webseite der im Impressum beziehungsweise auf der Webseite angegebene Betreiber. Verletzt er durch die Verwendung sachfremder Begriffe auf seiner Webseite Namens-, Firmen-, Marken-, Urheber- oder Wettbewerbsrechte, so ist er dem in seinen Rechten Verletzten gegenüber haftbar. Der Verletzte kann verlangen, dass der Betreiber rechtsverletzende Inhalte (also insbesondere auch Keywords) umgehend beseitigt und in Zukunft darauf verzichtet. Ausserdem stehen ihm unter Umständen Ansprüche auf Gewinnherausgabe, Schadenersatz und allenfalls Genugtuung zu.

Wichtig ist der Hinweis auf die Tatsache, dass eine Webseite im Internet grundsätzlich überall auf der Welt abrufbar ist. Dies führt dazu, dass der Betreiber jedenfalls in sämtlichen Ländern, in welchen die Webseite «bestimmungsgemäss» abrufbar ist, für Rechtsverletzungen potenziell haftbar ist. Wo eine Website bestimmungsgemäss abrufbar ist, ergibt sich unter anderem aus der Wahl der Domain (insbesondere Top-Level Domain), der Gestaltung (etwa Zugangsbeschränkungen) und dem Inhalt (zum Beispiel Sprachversionen) der Webseite. ■



Christoph Lanter
Chrisign GmbH
Weinfelden



Matthias Ebner
Rechtsanwalt
Zürich

Der Betreiber einer Webseite ist in sämtlichen Ländern, in welchen die Webseite «bestimmungsgemäss» abrufbar ist, für Rechtsverletzungen potenziell haftbar!



Sorgfaltspflicht und Schutzausrüstungsgebot auf der Skipiste

Skiunfälle

Als Skiunfälle bezeichnet man Unfälle einzelner oder mehrerer Skiläufer mit dadurch verursachten Verletzungen. Häufigste Unfallursachen sind Stürze bei hoher Fahrgeschwindigkeit, gefolgt von Zusammenstößen zweier Skifahrer.

Skiunfälle machen in den Alpenländern, wo etwa 20 bis 30 Millionen Wintersportler auf zwei Brettern unterwegs sind, etwa ein Drittel aller Sportunfälle aus. Die meisten Stürze mit Verletzungsfolgen sind selbst verschuldete Einzelstürze. Kollisionen mit anderen Pistenteilnehmern machen nur einen relativ kleinen Teil der Skiunfälle aus,

sind aber teilweise schwerer – besonders wenn Kinder betroffen sind. Eine Kollision auf der Piste mit 50 km/h ist wie ein Sprung aus 9,8 m Höhe.

Die zunehmende Frequenz und Geschwindigkeit auf den Skipisten bewirkt auch einen wachsenden Prozentanteil von Kopfverletzungen. Daher wird für Kinder seitens der Liftbetreiber

und Ärzte immer häufiger das Tragen eines Schutzhelmes empfohlen.

Kluge Köpfe schützen sich ...

Ein Helmobligatorium für jugendliche Skifahrer und Snowboarder wie in Italien steht in der Schweiz nicht zur Diskussion. Fachleute setzen hier auf Prävention und Einsicht. Und die sportliche Schweizer Jugend findet das Helm tragen ohnehin «cool». Eine Helmtragungspflicht ist überdies nicht leicht durchsetzbar. Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung empfiehlt dement-

sprechend das Helm tragen auf Skipisten, wo das Helmtragen bei der Jugend wesentlich beliebter ist als bei Fahrern mit zunehmendem Alter. Verschiedene Kampagnen zur Unfallverhütung auf Skipisten sind im Einsatz. Der Slogan «Kluge Köpfe schützen sich» ist einer von Vielen, der bei Jungen offensichtlich und erstaunlicherweise besser ankommt.

Unfallstatistik bei Skiunfällen

Mit 38 Prozent stehen Knieverletzungen an der Spitze, gefolgt von Schulter-/Oberarm- (17 Prozent) und Rumpferletzungen (15 Prozent). Unterschenkel- und Sprunggelenksverletzungen haben laut Auswertungsstelle für Skiunfälle in Deutschland (ASU) heute nur noch einen Anteil von 12 Prozent. Kopfverletzungen machen weniger als zehn Prozent aus. Die Tendenz der letzten Jahre zeigt jedoch auf eine Steigerung der Skiunfälle um ca. 25 Prozent hin. Der Grund dazu scheint der Carving-Ski zu sein. Carving-Skis

führen wegen ihrer einfachen Handhabung schnell zu Erfolgserlebnissen und häufig zu Selbstüberschätzung der Skifahrer. Die Verlockung durch die Ausrüstung, kombiniert mit

Selbstüberschätzung und einem schlechten Trainingszustand sind, laut Ansicht von Experten, die Hauptursachen für Unfälle auf den Skipisten. Gefährlich ist auch der Alkoholkonsum beim Skifahren. Schneebars mit lauter Musik und Bombenstimmung stehen am Rande der Skipisten und bieten exotische Drinks sowie auch heimatliche Kaffees mit wacker viel Alkoholgehalt an. Alkohol beeinflusst die Motorik und führt dazu, dass die Gefahren und die Geschwindigkeit nicht mehr richtig eingeschätzt werden können, womit der Skifahrer ein erhebliches Unfallrisiko eingeht.

Alkohol beeinflusst die Motorik und führt dazu, dass die Gefahren und die Geschwindigkeit nicht mehr richtig eingeschätzt werden können.

Pistenregeln

Die 1967 formulierten «zehn Pistengebote» der Fédération Internationale de Ski (FIS) gelten heute als allgemeinverbindlich und sind bei vielen Skistationen/Skischulen zum Nachlesen angeschlagen. Die FIS-Regeln als Massstab für sportgerechtes Verhalten des sorgfältigen und verantwortungsbewussten Skifahrers und Snowboarders haben zum Ziel, Unfälle auf Ski und Snowboardabfahrten zu vermeiden.

Die FIS-Regeln gelten für alle Skifahrer und Snowboarder. Jeder Skifahrer und Snowboarder ist verpflichtet, sie zu kennen und einzuhalten. Wer unter Verstoß gegen die Regeln einen Unfall verursacht, kann für die Folgen zivil und strafrechtlich verantwortlich werden.

Ein deutsches Landgericht fasste die zehn Skiegebote inhaltlich wie folgt zusammen: Skifahrer müssen ihre Fahrweise so gestalten, dass sie keinen anderen unnötig gefährden. Sie haben sich aufmerksam und vorausschauend zu verhalten. Ihre Geschwindigkeit darf nicht höher sein, als ihr fahrerisches Können und die örtlichen Gegebenheiten es erlauben. Diese Verhaltensregeln und die entsprechende Vorsicht sind auch in anderen Bereichen eigentlich selbstverständlich, sodass eine allfällige Nichtkenntnis der Gebote keineswegs vom Schadenersatz befreit. Wurden die üblichen Regeln im Vorfeld eines Unfalls erheblich missachtet, kann dies eine Versicherung von der Pflicht zur Zahlung erheben beziehungsweise einen Rückgriff auf den fahrlässigen Unfallverursacher auslösen.

Pistenrowdy wird schadenersatzpflichtig

Aber wie ist das, wenn ich (ohne Helmschutz) auf der Piste von einem alkoholisierten Pistenrowdy mit überhöhter Geschwindigkeit angefahren werde, dabei einen Beinbruch mit

Hirnerschütterung erleide und während des Heilungsprozesses für vier Wochen arbeitsunfähig werde? Wer trägt die Verantwortung und wie geht die Schadensregulierung vonstatten?

Die Schuldfrage in obigem Beispiel ist nicht schwer zu beantworten, verstösst doch schon das Skifahren in alkoholisiertem Zustand gegen allgemeine von einem Skipistenbenützer zu erwartende Vor- und Rücksichtsprinzipien. Die nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit ist ebenso wie im Strassenverkehr ein weiterer Verstoß gegen allgemeine Verhaltensregeln auf der Skipiste, womit das Verschulden des Pistenrowdys ohne weiteres gegeben ist. Da in der Schweiz kein Helmobligatorium existiert, ist seitens des Geschädigten mangels Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift auch kein Selbstverschulden zu erblicken. Gewiss ist anzumerken, dass der Helm den Körperschaden beim Geschädigten hätte mildern können, dieser Aspekt ist jedoch in der rechtlichen Fallbeurteilung nicht von Bedeutung.

Verfügt der Verunfallte über eine Nichtbetriebsunfallversicherung, welche regelmässig im Zusammenhang mit einem unselbständigen Arbeitsverhältnis vorhanden sein sollte, kommt diese vorab für die Heilungskosten auf. Andernfalls wird die Krankenkasse mit Unfalleinschluss leistungspflichtig. Beide Versicherer können für die erbrachten (Vor-)Leistungen auf den Unfallverursacher zurückgreifen, wenn dieser privathaftpflichtversichert ist, wird die Haftpflichtversicherung für die Kostenfolgen aufkommen müssen. Kosten wie Franchise, Selbstbehalt, zerstörte Skiausrüstung, Bergungskosten sowie einen allfälligen Verdienstausschlag, welche dem Geschädigten über die Heilungsaufwendungen hinaus entstanden sind, müssen stets beim Unfallverursacher direkt zurückgefordert werden.

Haftpflicht eines 15-jährigen Gymnasiasten aus fahrlässig verursachtem Skiunfall

Das Bundesgericht verpflichtete in einem älteren Entscheid aus dem Jahre 1956 einen 15-jährigen Gymnasiasten zur Leistung von Schadensersatz wegen eines fahrlässig verursachten Skiunfalls. Der 15-jährige Schüler fuhr in einer durch eine Lehrperson geleiteten Schulklasse von Corviglia nach St. Moritz führenden Skipiste. Vor einer Gaststätte fiel die harte Piste steil ab, wo der Schüler als Folge übersetzter Geschwindigkeit stürzte, sich zweimal überschlug und in einen am Rande der Piste stehenden Touristen prallte. Der Zusammenstoss war so heftig, dass der Tourist über den Weg hinaus mitgerissen wurde und den Hals des linken Oberschenkelknochens brach. Erst nach einem länger dauernden Heilungsprozess mit Komplikationen erlangte der Tourist wieder seine volle Erwerbsfähigkeit.

Das Bundesgericht hielt fest, der Beklagte (Schüler) hätte bedenken können und sollen, dass ein heftiger Zusammenstoss den Kläger erheblich schädigen könnte. Die eingetretenen Folgen liegen nicht ausserhalb allgemeiner Lebenserfahrung und ausserhalb dessen, was auch ein fünfzehnjähriger Gymnasiast voraussehen kann. Trotz seiner Jugend musste der Schüler als Skifahrer von einiger Erfahrung wissen, dass auf der harten Piste beim Befahren einer steilen Strecke die Geschwindigkeit sehr gross werden konnte, dass er sie aber durch vermehrtes Abschwingen oder durch Stemmboegen verringern konnte. Er musste auch wissen, dass ein Schwung auf der harten Unterlage der Bodenschwelle am Wege viel leichter zu einem Sturz führen konnte als bei anderen Schneeverhältnissen, dass diese Gefahr mit der Grösse der Geschwindigkeit wuchs und dass ein Sturz aus schneller Fahrt

heraus auf dem harten Schnee ihn über die Biegung der Piste hinaus an den auf dem Wege stehenden Kläger schleudern konnte. Der Einwand, auch der fähigste Skifahrer könne stürzen, half dem Schüler nicht, denn ebenso wird vom geübten Skifahrer erwartet, dass er nicht andere gefährdet. Der Beklagte ist daher grundsätzlich ersatzpflichtig. Milder beurteilte das Bundesgericht die Fahrlässigkeit des Burschen. Weil er in einer Gruppe fuhr, sei er durch die Einhaltung der vom Lehrer vorgegebenen Geschwindigkeit von einer angemessenen Fahrweise möglicherweise abgelenkt gewesen (wobei man sich heute fragen müsste, inwiefern die Haftpflicht des Lehrers hier einzustehen hätte).

Ersatzpflichtmindernd für den Schüler wirkte schliesslich der Umstand, dass der Tourist sich selbst an einer offensichtlich gefährlichen Stelle am Pistenrand aufhielt. Am Gesamtschaden bestehend aus Verdienstausschluss, Rente, Heilungskosten, Genugtuung und Verzinsung hatte sich der Schüler (wegen Mitverschulden des Touristen) zur Hälfte zu beteiligen.

Strafrechtlicher Aspekt eines Skiunfalls

Die Missachtung von Sorgfaltspflichten beim Skifahren wird wie bei Strassenverkehrsunfällen auch strafrechtlich geahndet. So ist die fahrlässige Körperverletzung nach Art. 125 StGB strafbar. Skifahrer müssen immer damit rechnen, dass sie in unübersichtlichen Streckenabschnitten auf Hindernisse stossen wie zum Beispiel auf dem Boden sitzende oder hingefallene Pistenbenützer, und ihre Geschwindigkeit so herabsetzen, dass sie an ihnen vorbeifahren können. Wer eine unübersichtliche Pistenkuppe zu schnell überfährt, so dass er dahinter sich befindenden Personen nicht mehr ausweichen kann, riskiert nach dem ge-

wöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung, schuldhaft im Sinne von Art. 125 StGB einen Unfall zu verursachen. Der Umstand, dass sich – aus welchem Grund auch immer – mehrere Personen unterhalb einer Pistenkuppe befinden, stellt nicht ein derart aussergewöhnliches, abwegiges und unvorhersehbares Verhalten dar, das alle anderen Unfallursachen, insbesondere das Auftauchen eines Skifahrers, der zu schnell fährt und nicht mehr anhalten oder ausweichen kann, völlig in den Hintergrund treten lässt.

Quintessenz

Die Beispiele aus der Praxis zeigen, dass Skiunfälle bei Beachtung elementarer Sorgfaltsregeln wie der zehn Pistengebote der FIS vermieden oder zumindest der Schaden und allenfalls die eigene Haftung begrenzt sind. Eine weitere Risikominimierung wird durch ein gesundes Risikobewusstsein des Skisportlers bei der Sportausübung erreicht. Die Skiausrüstung (Bindungseinstellung, Skiwartung, Schutzhelm, Rückenprotektor, usw.) trägt zweifelsohne viel zum physischen Schutz und zur sicheren Ausübung dieser weitverbreiteten Wintersportart bei. Alkohol sollte selbstverständlich erst im sogenannten Après-Ski genossen werden. Durch angemessene, konditionelle Vorbereitung kann sich der Skifahrer schliesslich selbst vor ungewollten Verletzungen schützen und sich und der Umwelt eine Menge Unannehmlichkeiten ersparen. ■



lic. iur. Markus Heer
Rechtsanwalt
Wil

Die Missachtung von Sorgfaltspflichten beim Skifahren wird wie bei Strassenverkehrsunfällen auch strafrechtlich geahndet.



Das Einbürgerungsrecht nach den Urteilen des Bundesgerichts in Sachen «Emmen» und «SVP der Stadt Zürich»

Einbürgerungsrecht

Seit das Bundesgericht am 9. Juli 2003 die Regeln für die Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger neu festgelegt hat, beschäftigt das Thema nicht nur die Politik, sondern auch Verwaltung, Gerichte und Rechtswissenschaft. Im grossen Medienecho und in der politischen Auseinandersetzung wurden Inhalt und Tragweite der Urteile häufig ungenau oder unvollständig dargestellt. Im Folgenden wird deshalb versucht, einige Aspekte der Kontroverse zum Einbürgerungsrecht zu beleuchten.

Das Bundesgericht hat mit den Urteilen «Emmen» und «SVP der Stadt Zürich» vom 9. Juli 2003¹ die rechtlichen Grundsätze für Entscheidungen über Einbürgerungsgesuche neu festgelegt. Dies fand nicht nur in Medien und Politik grossen Widerhall, sondern auch in der Rechtswissenschaft, die von «Jahrhundertentscheiden» beziehungsweise einem «Paradigmenwechsel im Einbürgerungs-

recht» sprach. In der Diskussion wird häufig ein Widerspruch zwischen Rechtsstaatlichkeit und direktdemokratischer Entscheidung erblickt.

Zwei verschiedene Arten von Einbürgerungen

Die «erleichterte Einbürgerung» steht ausländischen Ehegatten von Schweizer Staatsangehörigen offen. Sie wird vom Bund geregelt und ist von der neuen

Praxis nicht berührt. Diese betrifft die Einbürgerung von Ausländern und Ausländerinnen ohne besondere Bindung zu Personen mit Schweizer Bürgerrecht. Sie wird als ordentliche Einbürgerung beziehungsweise Ermessenseinbürgerung bezeichnet. Der Begriff bringt zum Ausdruck, dass solche Entscheide, jedenfalls vor dem 9. Juli 2003, nach freiem Ermessen getroffen wurden und keine Mög-

lichkeit der Anfechtung oder gerichtlichen Überprüfung bestand.

Die Urteile «Emmen» und «SVP der Stadt Zürich»

Das Bundesgericht hielt in den Urteilen vom 9. Juli 2003 fest, dass ablehnende Entscheide über Einbürgerungsanträge begründet werden müssten und dass das Willkürverbot und das Diskriminierungsverbot gelte. Entscheide der Stimmbürgerschaft an der Urne könnten systembedingt nicht begründet werden und seien daher unzulässig.

Das Bundesgericht stützte sich auf verschiedene Rechtsnormen der Bundesverfassung (BV), und zwar auf den Anspruch auf rechtliches Gehör², der in Gerichts- und Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Begründung eines behördlichen Entscheides verschafft, sowie auf das Diskriminierungsverbot³ und das Willkürverbot⁴.

Rechtsnatur der Einbürgerung

Da das Schweizer Bürgerrecht zwingend das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht voraussetzt, führt der Weg dazu über die Einbürgerung in einer Gemeinde. Das Recht des Bundes und vieler Kantone schrieb kein bestimmtes Verfahren beziehungsweise keine bestimmte Behörde für Einbürgerungsentscheide vor. Häufig wurde, namentlich in kleineren Gemeinden, von der Bürgerschaft über Einbürgerungsvorlagen entschieden, und zwar sowohl an Gemeindeversammlungen als auch im Rahmen von Urnenabstimmungen.

Weshalb warf die Anwendung von Rechtsnormen der Bundesverfassung hohe Wellen? Vor dem 9. Juli 2003 galten Entscheide über Einbürgerungsgesuche als typisch politische Entscheide, als sogenannte Souve-

ränitätsakte, ähnlich wie der Erlass eines Gesetzes oder einer Begnadigung. Solche Entscheide waren keine anfechtbaren Verwaltungsakte beziehungsweise Verfügungen wie etwa die Erteilung einer Baubewilligung oder der Entzug eines Führerausweises. Einbürgerungsentscheide waren Beschlüsse, in denen sich der genossenschaftliche Charakter des Gemeinwesens spiegelte; die Stimmbürgerschaft nahm durch Mehrheitsentscheid ein neues Mitglied auf, wobei die Stimmenden gleichberechtigt, frei und ohne jemandem Rechenschaft abzulegen darüber entschieden. An dieser Rechtsnatur der Einbürgerung änderte die am 1. Januar 2000 in Kraft getretene neue Bundesverfassung nichts, und auch in der seit 1. Januar 2003 geltenden Verfassung des Kantons St.Gallen galt die ordentliche Einbürgerung als politischer Entscheid. Solange die Einbürgerung keine Verwaltungsverfügung war, stellte sich das Problem der Begründungspflicht nicht, da diese nur in Gerichts- und Verwaltungsverfahren gilt. Das Bundesgericht äusserte sich nicht dazu, dass in der Bundesverfassung und in neuen kantonalen Verfassungen an der Konzeption der Einbürgerung als politischer Akt festgehalten wurde. Es stützte sich auf den Verfassungsgrundsatz, wonach an die Grundrechte gebunden ist, wer staatliche Aufgaben wahrnimmt⁵, und hielt fest, dies gelte auch für die Bürgerschaft beim Entscheid über Einbürgerungsgesuche.

Umsetzung der neuen Rechtsprechung

Die Einbürgerung steht in einem Spannungsverhältnis verschiedener Grundrechte. Dem Recht des Einbürgerungswilligen auf einen begründeten, willkür- und diskriminierungsfreien Entscheid steht das Recht der Stimmenden auf freie Willensbildung und unbeeinflusste Stimmabgabe gegenüber⁶. In der Praxis kann die

Begründungspflicht auch im Verfahren vor der Bürgerversammlung eingehalten werden. Das st.gallische Verwaltungsgericht hat festgehalten, dass die Anforderungen an die Begründung aufgrund der Freiheit der Ausübung der politischen Rechte nicht hoch angesetzt werden dürfen. Immerhin wurde die stereotype Begründung «mangelnde Beteiligung am Städtleben» bei sämtlichen abgelehnten Gesuchen als ungenügend qualifiziert⁷. Problematisch ist es, wenn Einbürgerungsanträge von Personen, welche die Mindestvoraussetzungen erfüllen, diskussionslos und ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Das Verwaltungsgericht hat in solchen Fällen die Rückweisung der Vorlage an die Gemeinde aufgrund des offensichtlichen Verstosses gegen die Begründungspflicht bestätigt⁸. Allerdings kann es vorkommen, dass die Stimmbürgerschaft nach der Rückweisung einen negativen Entscheid erneut nicht begründet. Das Departement als kantonale Aufsichtsinstanz ist zwar grundsätzlich befugt, im Rahmen der staatlichen Aufsicht eine Einbürgerung zu verfügen⁹. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung nicht besteht, auch wenn die Mindestvoraussetzungen (Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse; Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen; Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung; keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz¹⁰) gegeben sind.

In materieller Hinsicht hat es das st.gallische Verwaltungsgericht als zulässig erachtet, dass eine Gemeinde von den Gesuchstellern strengere Anforderungen verlangt und zum Beispiel eine Integration in die lokalen Verhältnisse verlangen darf¹¹. Das Bundesgericht hielt die Verweigerung der Einbürge-

Da das Schweizer Bürgerrecht zwingend das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht voraussetzt, führt der Weg dazu über die Einbürgerung in einer Gemeinde.

zung einer Muslimin als zulässig, welche sich vorab im Kreis ihrer Familie beziehungsweise von muslimischen Landsfrauen und der Moschee in Basel aufhielt, nicht auf die hiesige Bevölkerung zuzugang und diese gar mied, weil darin ein Mangel an Integration beziehungsweise an Integrationswillen erblickt werden könne. Es sei nicht diskriminierend, wenn Personen nicht eingebürgert würden, die sich von der schweizerischen Bevölkerung fernhielten und bewusst und freiwillig nicht in näheren Kontakt mit den Leuten des aufnehmenden Landes treten wollten¹². Dagegen erachtete es das Bundesgericht als diskriminierend, dass einer Muslimin das Bürgerrecht verweigert wurde mit der Begründung, sie trage aus religiösen Gründen ein Kopftuch¹³.

Politische Folgen

Die Bundesbeschlüsse über Erleichterungen für die Einbürgerung von Ausländern der zweiten und dritten Generation wurden in der Volksabstimmung vom 26. September 2004 abgelehnt. Obwohl die Urteile des Bundesgerichts nicht die erleichterte Einbürgerung betrafen, dürfte die Abstimmung von der Diskussion um die neue Praxis beeinflusst worden sein. Eine Reaktion auf die Urteile des Bundesgerichts war die Volksinitiative «für demokratische Einbürgerungen», welche erreichen wollte, dass die Gemeinden autonom festlegen können, welches Organ über Einbürgerungsgesuche entscheidet, und eine Anfechtung solcher Entscheide ausschloss. Diese Initiative wurde am 1. Juni 2008 mit einem Stimmenverhältnis von ca. 2 zu 1 abgewiesen. Damit wurde gleichsam die bundesgerichtliche Praxisänderung nachträglich von der Stimmbürgerschaft akzeptiert. Auf kantonaler Ebene ist die in der neuen Kantonsverfassung vorgesehene Gesetzgebungsarbeit aufgrund der

Kontroversen um den Charakter der Einbürgerung und der Zuständigkeits- und Verfahrensfragen erschwert, und die unumgänglichen Anpassungen erfolgten mittels Dringlichkeitsrecht.

Offene Fragen

Auf die Frage, ob Einbürgerungen Verwaltungsverfügungen oder politische Akte sind, gibt es rechtlich keine zwingende Antwort. Bei den Abstimmungen über die neuen Verfassungen des Bundes und des Kantons St.Gallen bestand zwar ein Konsens, dass Einbürgerungen politische Akte sind. Der Grundsatz, dass staatliches Handeln an die Grundrechte gebunden ist, hat aber ebenfalls Verfassungsrang. Auch muss erwähnt werden, dass in anderen Rechtsgebieten über Verwaltungsverfügungen Urnenabstimmungen durchgeführt werden, ohne dass die fehlende Begründung als rechtsstaatliches Problem betrachtet wird. So sind etwa Urnenabstimmungen über Zonenpläne für einzelne Grundstücke möglich, die als Verfügungen gelten. Sie können direkt in die Rechte eines Grundeigentümers eingreifen. Dieser hat aber die Möglichkeit, einen Entscheid der Bürgerschaft an Rechtsmittelinstanzen und Gerichte weiterzuziehen. Dass Beschlüsse von Gemeindeversammlungen oder kantonale Volksabstimmungen von Gerichten überprüft und aufgehoben werden können, wurde bisher kaum je zu einem

Konflikt zwischen Rechtsstaat und direkter Demokratie emporstilisiert.

Auf Einbürgerungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Verweigerung der Einbürgerung kann also materiell kein Eingriff in eine geschützte Rechtsposition sein. Wieso bei Einbürgerungen Urnenabstimmungen unzulässig sind, während bei Eingriffen in das Eigentum solche Verfahren als zulässig betrachtet werden, erörterte das Bundesgericht nicht. Man könnte sich fragen, ob das sehr weite Ermessen der Bürgerschaft gebietet, höhere formale Anforderungen an das Verfahren zu stellen. Mit der Anwendung des Willkür- und des Diskriminierungsverbotes machte das Bundesgericht zudem auch gewisse inhaltliche Vorgaben für Einbürgerungsentscheide, wobei die massgebenden Rechtsgrundsätze sehr abstrakt sind. Das Bundesgericht setzt im Gegensatz zur Rechtslehre das Kriterium der Staatsangehörigkeit mit dem Merkmal der Herkunft im Tatbestand des Diskriminierungsverbotes gleich. Beim Entscheid einer Gemeinde, praktisch alle Bewerber aus Westeuropa einzubürgern, aber sämtliche Gesuche von Personen aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien abzulehnen, ohne dass bei den Bewerbern erhebliche Unterschiede in den übrigen Kriterien bestanden, kam das Bundesgericht zum Schluss, die Bewerber aus dem ehemaligen Jugoslawien seien



lic. iur. Thomas Vögeli
Leitender
Gerichtsschreiber des
Verwaltungsgerichts
St.Gallen

- 1 Bundesgerichtsentscheid (BGE) 129 | 217, 1P.228/2002; BGE 129 | 232, 1P.1/2003
 - 2 Art. 29 Abs. 2 BV
 - 3 Art. 8 Abs. 2 BV
 - 4 Art. 9 BV
 - 5 Art. 35 Abs. 2 BV
 - 6 Art. 34 Abs. 2 BV
 - 7 Urteil des Verwaltungsgerichts B 2005/150 vom 6. Dezember 2005
 - 8 Urteil des Verwaltungsgerichts B 2007/35 vom 9. Mai 2007
 - 9 Urteile des Verwaltungsgerichts B 2007/35 vom 9. Mai 2007 und B 2008/114 vom 14. Oktober 2008
 - 10 Art. 14 des Bürgerrechtsgesetzes des Bundes, SR 141.0
 - 11 Urteil des Verwaltungsgerichts B 2006/176 vom 27. Februar 2007
 - 12 BGE 132 | 167, 1P.324/2005, E. 4.3
 - 13 BGE 134 | 49, 1D_12/2007, E. 3.2
- Publikation der Urteile: www.bger.ch und www.gerichte.sg.ch

allein aufgrund der Herkunft abgelehnt worden, was diskriminierend und damit rechtswidrig sei. Dies macht es faktisch unmöglich, Einbürgerungsgesuche von Personen aus bestimmten Staaten generell abzulehnen. Die Problematik, Einbürgerungsentscheide nach Diskriminierungsgesichtspunkten zu prüfen, gründet auch darin, dass die gesetzliche Ordnung von Bund und Kantonen zwar vorsieht, dass Einbürgerungen vorgenommen werden können und gewisse Mindestanforderungen aufgestellt werden. Es gibt aber keine Vorschriften, nach welchen Kriterien zu entscheiden ist. Insbesondere sieht die Rechtsordnung weder eine grosszügige noch eine restriktive Praxis vor. Der Entscheid wurde der Stimmbürgerschaft überlassen. Es gibt also keine Kriterien, in welcher Richtung die Stimmden ihr Ermessen ausüben kön-

nen beziehungsweise sollen. Vorgaben an die Entscheide tangieren zudem die Abstimmungsfreiheit. Die einzelnen Stimmberechtigten können frei entscheiden. Für sie gibt es keine Verpflichtung, nach irgendwelchen vorgegebenen Kriterien zu stimmen beziehungsweise eine «richtige» Entscheidung zu fällen. Wird jede Ungleichbehandlung als unzulässige Diskriminierung qualifiziert, so besteht die Gefahr, dass Bürgerversammlungen Einbürgerungsgesuche generell ablehnen, um sich dem Vorwurf der Diskriminierung bestimmter Staatsangehöriger zu entziehen. Ein weiteres Spannungsverhältnis besteht zwischen dem Schutz der Privatsphäre der Gesuchsteller und dem Anspruch der Stimmden, die für ihren Entscheid erheblichen Tatsachen zu kennen. Das Bundesgericht legt hohes Gewicht auf den Schutz der

Privatsphäre der Einbürgerungsgesuchsteller. Wird aber von den Stimmden verlangt, dass sie ihren Entscheid nach sachlichen Kriterien und Abwägung aller massgebenden Umstände treffen, so müssen ihnen die wesentlichen Tatsachen zugänglich sein. Will jemand das Bürgerrecht erlangen, kann erwartet werden, dass er seine persönlichen Verhältnisse im Rahmen des Zumutbaren offen legt.

Die mit den Urteilen des Bundesgerichts ausgelöste Kontroverse wird Politik und Rechtspraxis wohl noch längere Zeit beschäftigen. Klarheit in wesentlichen Bereichen muss der Gesetzgeber schaffen, wobei aber auch künftig in Einzelfällen offene Fragen durch gerichtliche Urteile entschieden werden dürften. ■

«RECHT-ECK»

Impressum

Herausgeber

St.Gallischer Anwaltsverband SGAV
Vadianstrasse 44, Postfach 262
9001 St.Gallen
Telefon 071 492 03 20
Telefax 071 492 03 21
info@anwaltsverbandsg.ch
www.anwaltsverbandsg.ch

Redaktion

Weiterbildungs- und PR-Kommission
St.Gallischer Anwaltsverband SGAV

Redaktionelle Betreuung

Ueli Habersaat
Habersaat Public Relations H.P.R.
Pestalozzistrasse 5
9400 Rorschach
Telefon 071 845 59 90
Telefax 071 844 12 92
info@hapr.ch

Layout

Thomas Brosch
Publica-Press Heiden

Inserateverwaltung

Peter Heer Media
Neuensteigstrasse 3
9424 Rheineck
Telefon 071 888 77 09
Telefax 071 888 77 10

Erscheinungsweise

3 x pro Jahr

Auflage

3'100 Exemplare

Nachdruck

Der Nachdruck von Beiträgen ist mit Genehmigung der Redaktion gestattet.



Aus dem Bundesgericht

Bundesgericht gibt Berner Autofahrer Recht

Doppelte Busse für Parksünder

Wer bei einer Sammelparkuhr gar nicht erst Geld einwirft, darf nicht automatisch doppelt gebüsst werden. Das Bundesgericht hat einem Automobilisten Recht gegeben. Der Autofahrer hatte in Bern mittags um fünf vor zwölf Uhr auf einem Parkplatz mit zentraler Sammelparkuhr parkiert. Bei der Uhr muss die Parkfeldnummer eingegeben werden. Nach Einwurf einer Münze wird die zulässige Parkzeit angezeigt. Ein Ticket wird nicht ausgegeben. Der betroffene Automobilist hatte ganz auf das Füttern der Parkuhr verzichtet. Eine Kontrolle stellte um 13.40 Uhr fest, dass die

Parkzeit abgelaufen war. Zehn Minuten später kehrte der Autofahrer zurück. Das Berner Obergericht liess ihn doppelt bestrafen. Es auferlegte ihm zunächst 40 Franken Busse für das «Nichteingangsetzen der Parkuhr». Weitere 40 Franken verhängte es wegen «Überschreitens der zulässigen Parkzeit bis zwei Stunden». Das Bundesgericht hat dem Mann nun Recht gegeben und den Fall zu weiteren Abklärungen zurückgeschickt. Laut den Lausanner Richtern kann die Parkzeit nicht bereits ab dem Zeitpunkt als überschritten betrachtet werden, wo der Wagen parkiert und die Parkuhr nicht in

Gang gesetzt wurde. Ansonsten würde jedes Parkieren ohne Bezahlung unvermeidlich von der ersten Sekunde an eine doppelte Bestrafung nach sich ziehen. Sachgerecht scheinete vielmehr, dass die Parkzeit erst dann als überschritten gelte, wenn die minimal mögliche Parkzeit abgelaufen sei. Könnte beispielsweise minimal für 30 Minuten bezahlt und parkiert werden, werde die Parkzeit auch bei Nichtbezahlung der Gebühr erst ab der 31. Minute überschritten. Das Berner Obergericht muss nun abklären, wieviel die minimale Parkzeit betragen hat. Ist sie länger als eine Stunde und 55 Minuten, darf die Busse nur 40 Franken betragen. Offen bleibt, wie festgestellt werden kann, ob vor Ablauf der Parkzeit bezahlt wurde oder nicht.

Urteil 6B.805/2007 vom 13.6.08

«Alles was Recht ist»

Gesammelt von RA Bruno A. Hubatka

■ Ein besonderer Befund: «Patient Franz Schmid sieht auf Verlangen des Herrn Dr. med. Karl Müller weisse Mäuse.»

■ Protokollberichtigung: «Nicht meine Tochter hatte Anneliese mit dem Atlas auf den Kopf geschlagen, sondern diese mit demselben jene!»

■ Auftrag eines Klienten für das Abfassen eines Testaments: «Bitte nehmen Sie in mein

Testament was folgt auf: «Ich will nichts wissen von einer Leichenverbrennung. Ich will einmal begraben sein, wie ich es von Jugend an gewohnt bin!»

■ Aus einem Polizeirapport: «Dem Angeeschuldigten haben wir auf Weisung des Untersuchungsrichters Blut und Führerausweis abgenommen.»

■ Verkaufsargument eines Immobilienhändlers: «Das Objekt befindet sich in einer äusserst gesunden Gegend – weit und breit finden Sie keine Arztpraxis!»

■ Während der Lohnverhandlungen: «Mein Lohn steht in keinem Verhältnis zu meinem

Einsatz und meinen Fähigkeiten.» – «Das weiss ich, aber ich will Sie ja nicht verhungern lassen!»

■ Ausrede eines zu schnell fahrenden Motorfahrzeuglenkers: «Ich konnte das Temposchild nicht sehen; der Blitz der Radaranlage hat mich geblendet.»

■ Der Vorgesetzte zum Arbeitnehmer: «Sie verspäten sich dauernd, Sie arbeiten viel zu langsam. Können Sie eigentlich auch irgend etwas schneller?» – «Ja, ich werde immer sehr schnell müde.»

Allfällige Schreib- und sonstige Fehler wurden den «Vorlagen» entnommen.